

**1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für die straßenbaulichen Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 05.03.1992**

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 06.07.2000, Nr. 25)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 3 Abs. 3a erhält folgende Neufassung:

„a) Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen,“

Buchstaben a, b und c werden b, c und d.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2a und 3a wird jeweils hinter das Wort „Fahrbahnen“ das Wort „Radwege“ eingefügt. Die Worte „Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungenschutz, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen“ werden gestrichen.

In § 4 Abs. 1 Nr. 2b und 3b werden die Worte „Rad- und“ sowie die Worte „auch in kombinierter Form“ gestrichen.

In § 4 Abs. 1 Nr. 2c und 3c werden die Worte eingefügt „sowie für kombinierte Rad- und Gehwege“.

3. § 5 erhält folgende Neufassung:

**§ 5**

**Vorteilsbemessung in Sonderfällen  
Vorverteilung**

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl beplanten oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbaren als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. Festsetzung landwirtschaftlicher Nutzung im Bebauungsplan) besondere wirtschaftliche Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der im Außenbereich und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbaren nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung aufgeteilt. Dabei gilt bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Länge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite als Frontlänge.

- (2) Haben Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der Teilflächen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen im Verhältnis zu den baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücksteilflächen nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese Teilflächen ebenfalls als im Außenbereich liegend oder in anderer Weise nutzbar zu bewerten und entsprechend in die Vorverteilungsregelung nach Abs. 1 einzubeziehen.
  - (3) Als Verteilungsregelungen gelten für die baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 7 und für die im Außenbereich liegenden oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 8 dieser Satzung.
4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
- 2) Als Grundstücksfläche gilt
    1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
    3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
      - a) wenn es an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
      - b) wenn es nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
      - c) wenn es über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Falle b der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
5. § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
- 4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten

Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

7. In § 7 Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „und für Grundstücke, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25“ gestrichen.
8. § 8 erhält folgende Neufassung:

### **§ 8 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- |     |  |    |
|-----|--|----|
| a)  | Grundstücke ohne Bebauung  |    |
| aa) | mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen  | 2  |
| ab) | bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  | 4  |
| ac) | bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches)  | 12 |
| ad) | bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)  | 8  |
| b)  | Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für die Restfläche gilt a) | 16 |
| c)  | gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für die Restfläche gilt a)  | 20 |
| d)  | Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßte Teilfläche  |    |
| da) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,  | 20 |
| db) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung   | 16 |

für die Restfläche gilt jeweils a)

9. Hinter § 11 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.“

10. Bisheriger § 8 wird § 17.

11. Bisheriger § 17 wird § 18.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, den 12.04.2000

Stadt Duderstadt

(L.S.)

gez. Koch  
Bürgermeister

gez. Nolte  
Stadtdirektor